

Geschäftsordnung

für den Hochschulrat der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg.

Aufgrund von Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG vom 23.05.2006 sowie der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214) in Verbindung mit § 38 der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg vom 13.06.2007 erläßt der Hochschulrat der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 **Zuständigkeit**
- § 2 **Beschlußfassung**
- § 3 **Pflichten der Hochschulratsmitglieder**
- § 4 **Anzahl der Sitzungen**
- § 5 **Ladung**
- § 6 **Tagesordnung**
- § 7 **Antragstellung**
- § 8 **Hinzuziehen von Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen sowie Gästen**
- § 9 **Geschäftsgang**
- § 10 **Vorsitz und Handhabung der Ordnung**
- § 11 **Beschlußfähigkeit**
- § 12 **Beratung**
- § 13 **Beschlüsse**
- § 14 **Abstimmung**
- § 15 **Anfragen**
- § 16 **Niederschrift**
- § 17 **Einsichtnahme der Hochschulratsmitglieder in die Niederschriften, Anfertigung von Abschriften**
- § 18 **Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, des Hochschulrats und der Ausschüsse richtet sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23.05.2006 sowie der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen in der jeweils geltenden Fassung, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz vom 23.05.2006 in der jeweils geltenden Fassung, der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg vom 13.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
2. In Ausübung seiner Aufgaben kann der Hochschulrat Kommissionen einsetzen.

§ 2 Beschlußfassung

1. Der Hochschulrat übt die Selbstverwaltung im Rahmen der Grundordnung der Akademie und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Beschlussfassung aus.
2. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 3 Pflichten der Hochschulratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Hochschulrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.
2. Die Hochschulratsmitglieder haben über amtliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, wenn dies durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Amtes als Hochschulratsmitglied fort. Dies gilt auch für Niederschriften oder Auszügen daraus.
3. Den Hochschulratsmitgliedern stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.

§ 4 Anzahl der Sitzungen

1. Die Hochschulratssitzung findet nach Bedarf statt. Sie soll jedoch mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines Semesters stattfinden.
2. Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Hochschulratsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes es fordert. § 5 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Ladung

1. Die Einberufung des Hochschulrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief, Email oder Telefax. Eine fernmündliche Ladung ist schriftlich zu wiederholen. Die Ladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
2. Zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten kann der Hochschulrat unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen einberufen werden. Soweit

es zur Vorbereitung der Beratung notwendig ist, sollen nach Möglichkeit den Hochschulratsmitgliedern Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle eingegangenen Anträge sowie nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte früherer Sitzungen enthalten.

§ 7 Antragsstellung

1. Anträge, die in einer Hochschulratssitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 8 Tage vor der Sitzung vorliegen.
2. Nicht der Schriftform bedürfen
 - A) Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - b) Vertagung eines Punktes,
 - c) Übergang zur Geschäftsordnung,
 - d) Verweisung in einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Einwendungen zur Geschäftsordnung.
 - B) Einfache Sachanträge wie
 - g) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
 - h) Änderungsanträge während der Debatte,
 - i) Zurückziehung von Anträgen,
 - j) Wiederaufnahme von während der laufenden Sitzung zurückgenommenen Anträgen.

§ 8 Hinzuziehen von Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen sowie Gästen

1. Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Akademie können für einzelne Beratungsgegenstände bei Bedarf auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes des Hochschulrats können bei Bedarf weitere externe Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste geladen und gehört werden.
3. Der oder die von der Akademie bestellte juristische Sachverständige nimmt beratend an den Sitzungen teil; § 12 Nr. 1 findet keine Anwendung.

§ 9 Geschäftsgang

1. Der Geschäftsgang der Hochschulratssitzungen ist regelmäßig folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung.
 - b) Feststellung der Beschlußfähigkeit des Hochschulrats sowie Bekanntgabe von Stimmrechtübertragungen. Für die Stimmrechtübertragung gelten die Bestimmungen der Grundordnung.
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Be-kanntgabe vorliegender Entschuldigungen. Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung.
 - d) Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls deren Beratung und Be-schlußfassung.
 - e) Beratung und Beschlußfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschlußbeschlüsse.
 - f) Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Termins der nächsten Sitzung.
2. Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 10 Vorsitz und Handhabung der Ordnung

1. Den Vorsitz im Hochschulrat führt ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied. Ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn oder sie ein vom Hochschulrat zu wählendes Mitglied aus der Mitte der Professoren und Professorinnen, die der Senat der Akademie aus seinen Reihen als Hochschulratsmitglieder bestellt hat.
2. Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
3. Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum nicht anders wieder herzustellen ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach zweimaliger Unterbrechung aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verläßt der oder die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er oder sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist möglichst am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem sie unterbrochen wurde, fortzuführen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die zu ladenden Funktionsträger ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung etwaiger Stimmrechtsübertragungen anwesend ist.
2. Um eine Beschlußunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach Nr. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

3. Wird der Hochschulrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 12 Beratung

1. Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Sofern nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder die Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, können für bestimmte Tagesordnungspunkte Ausnahmen nach § 8 Nr. 1 und 2 zugelassen werden.
2. Ein Hochschulratsmitglied oder ein geladener Gast darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm hierzu das Wort erteilt ist. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach seinem/ihrem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der oder die Vorsitzende kann in Ausübung seines/ihres Amtes (§ 10 Nr. 2) jederzeit das Wort ergreifen.
3. Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
4. Er darf nur zu dem der Debatte stehenden Antrag gesprochen werden. Wird eine vereinbarte Redezeit überschritten, so kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
5. Während einer Debatte über einen Antrag sind nur zulässig
 - a) Geschäftsordnungsanträge,
 - b) Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
6. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
 - c) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr vorgenommen werden.
 - d) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.
 - e) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der oder die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 13 Beschlüsse

1. Beschlüsse des Hochschulrats werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit das Gremium nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt und dies gesetzlich zulässig ist. Auch in diesem Fall hat der oder die Vorsitzende den Stichtentscheid. Übt er oder sie diesen nicht aus, so ist der Antrag abgelehnt

§ 14 Abstimmung

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Rangordnung:

1. Anträge zur Geschäftsordnung.

2. Weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
3. Es wird grundsätzlich durch Handaufheben per Akklamation abgestimmt.
4. Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Abstimmung mit Stimmzetteln. Diese sind der Niederschrift beizufügen.
5. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird, sofern keine geheime Abstimmung anberaunt gewesen ist.
6. Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder einem/r von ihm oder ihr beauftragten Wahlhelfer oder Wahlhelferin vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Hochschulrat bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Anfragen

1. Jedes Hochschulratsmitglied ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den anwesenden oder die anwesende Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin der Akademie zu stellen. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.
2. Der oder die Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss.

§ 16 Niederschrift

1. Über jede Hochschulratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Hochschulrat bestimmt aus seiner Mitte den Protokollführer oder die Protokollführerin.
2. Die Niederschrift hat den Verlauf der Sitzung wiederzugeben, wörtlich jedoch nur Beschlüsse auf Antrag.
3. Die Niederschrift muss ersehen lassen
 - 1.) Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 - 2.) Namen der anwesenden Hochschulratsmitglieder,
 - 3.) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - 4.) Anträge und Beschlüsse,
 - 5.) Abstimmungsergebnisse,
 - 6.) Zeit der etwaigen Abwesenheit eines Mitgliedes,
 - 7.) Beendigung der Sitzung.
4. Die Niederschrift ist nach der Genehmigung durch den Hochschulrat von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 17 Einsichtnahme der Hochschulratsmitglieder in die
Niederschriften,
Anfertigung von Abschriften**

Die Hochschulratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit die Niederschrift über Hochschulratssitzungen einzusehen und mit Wissen des oder der Vorsitzenden Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen. Bezüglich der Verwertung von Abschriften und Auszügen wird auf § 3 Nr. 2 hingewiesen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 20.05.2009

Siegfried Lingel
Vorsitzender

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Akademie der
Bildenden Künste Nürnberg vom 20.05.2009

Nürnberg, den 20.05.2009

Siegfried Lingel
Vorsitzender

Die Satzung wurde am 21.05.2009 in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.05.2009 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.05.2009.